

Abstimmung vom 11.7.1897

Schutz vor verdorbenen Lebensmitteln wird Bundessache

Angenommen: Bundesbeschluss betreffend Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und mit solchen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, welche das Leben oder die Gesundheit gefährden können

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Schutz vor verdorbenen Lebensmitteln wird Bundessache. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 90–91.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Schon 1882 beauftragt das Parlament den Bundesrat erstmals zu prüfen, ob der Bund nicht Massnahmen treffen könne, um die Konsumenten vor gefälschten und gesundheitsschädlichen Lebensmitteln zu schützen. Der Bundesrat verneint dies jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen und bezeichnet die kantonalen Gesetze als ausreichend. 1887 doppelt das Parlament mit einer Motion nach, und in den Folgejahren reichen mehrere Organisationen (u.a. Metzger, analytische Chemiker, Ärzte, Wirte, Geschäftsreisende) und Kantone Begehren für ein eidgenössisches Gesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände ein.

In seiner Botschaft von 1895 kommt der Bundesrat nun zum Schluss, dass ein eidgenössisches Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Genussmitteln und solchen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, die das Leben oder die Gesundheit gefährden können, im Interesse der Volksgesundheit und der Wohlfahrt liege. Er unterbreitet deshalb den Räten einen Verfassungsartikel, der dem Bund die entsprechende Gesetzgebungskompetenz verleihen soll. Ursache für den Meinungsumschwung ist die zunehmende Industrialisierung der Lebensmittelproduktion: «Es giebt überhaupt sozusagen kein Nahrungs- und Genussmittel, das nicht der Fälschung zugänglich oder doch der Verderbnis ausgesetzt wäre und welches deshalb nicht einer aufmerksamen und häufigen sanitätspolizeilichen Kontrolle bedürfte» (BBI 1895 I 737). Das vorgesehene Gesetz soll nicht nur die Konsumenten, sondern auch die ehrlichen Produzenten vor unredlicher Konkurrenz schützen und wird vom Bundesrat ausserdem auch wegen notwendig werdender internationaler Vereinbarungen auf diesem Gebiet als unverzichtbar erachtet.

Das Parlament präzisiert im neuen Verfassungsartikel, dass die Kantone für den Vollzug im Innern zuständig sind und der Bund für die Grenzkontrollen, und verabschiedet ihn hierauf im Nationalrat einstimmig und im Ständerat mit deutlicher Mehrheit.

GEGENSTAND

Der neue Art. 69bis der Bundesverfassung überträgt dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie über den Verkehr mit solchen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, welche das Leben oder die Gesundheit gefährden können. Die Kantone führen diese Bestimmungen unter Aufsicht und mit finanzieller Unterstützung des Bundes aus. Die Einfuhrkontrolle an der Landesgrenze ist Bundessache.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die neue Bundeskompetenz erregt die Gemüter nur wenig. Die FDP und der Grütliverein geben die Japarole aus, und in einem gemeinsamen Aufruf engagieren sich die Spitzen des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, des Schweizerischen Gewerbevereins, des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins und diverser Branchenorganisationen (Bäcker- und Konditoren, Metzgermeister, Brauer, Wirte, Chemiker) für die Vorlage (NZZ vom 7.7.1897). Einzig ein «konservative[s] Genfer Komitee»

lehnt sie ab und wirft ihr einen «protektionistischen Beigeschmack» vor (Bund vom 9./10.7.1897).

Die Befürworter wiederholen im Wesentlichen die Argumente, welche schon der Bundesrat in seiner Vorlage aufgebracht hat. Ihnen zufolge werden die Kantone den vielen Fälschern nicht Herr. Nur flächendeckend einheitliche Regelungen könnten die Konsumenten und das ehrliche Gewerbe schützen. Dabei geht es nicht allein um die Gesundheit der Mitbürger, sondern auch um die ökonomischen Nachteile, welche ihnen und dem ehrlichen Gewerbe, aber auch dem Wirtschaftsstandort Schweiz widerfahren, wenn sie nicht gesund sind.

ERGEBNIS

Bei einer tiefen Beteiligung von 38,8% wird der Lebensmittelartikel von 65,1% der Stimmenden angenommen. Nur 3 1/2 Stände versagen ihm die Zustimmung: Glarus sowie die drei katholischen Kantone Freiburg, Appenzell Innerrhoden und Wallis lehnen mit deutlichen Mehrheiten ab. An der Spitze der zustimmenden Kantone steht Basel mit 95,0% Jastimmen.

QUELLEN

BBI 1895 I 767; BBI 1897 III 233. Bund vom 9./10.7.1897; NZZ vom 7.7.1897. Funk 1925: 98–100.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.